

Stadt Braunsbedra

Der Bürgermeister



Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra

<http://www.braunsbedra.de>

Landesverwaltungsamt
Referat Verkehrswesen
Ernst-Kamieth-Straße 2

Amt: Bürgermeister
Auskunft erteilt: Herr Schmitz
Zimmer: 200
Tel.: 03 46 33/40 200
Fax: 03 46 33/40 107
Email: schmitz@braunsbedra.de

06112 Halle (Saale)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Sz

14.11.2018

A N T R A G

auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Kitesurfens auf dem Geiseltalsee

Die Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister Steffen Schmitz, beantragt, eine Ausnahme gemäß § 23 LSchiffHVO LSA vom grundsätzlichen Verbot des Kite-Surfens nach § 6 Abs. 3 LSchiffHVO LSA in dem aus Anlage 1 ersichtlichen Bereich des Geiseltalsees.

Begründung:

Ausgangslage:

Der Geiseltalsee ist der größte künstlich geschaffene See Deutschlands und der größte See des Landes Sachsen-Anhalt. Aufgrund seiner Größe, insbesondere der Ost-West-Ausdehnung im Zusammenhang mit der Topografie des Ufers herrschen hier einzigartige Windbedingungen, die nur mit den Verhältnissen eines Meeres vergleichbar sind. Dies zieht insbesondere Surfer an, die ansonsten den weiten Weg zur Ost- oder Nordsee auf sich oder Einschränkungen der Bedingungen in Kauf nehmen müssten.

Hier liegt insbesondere in der Trendsportart Kite-Surfen ein besonderes touristisches Potential. Darüber hinaus hat sich das Kite-Surfen auch sportlich etabliert und wird ab dem Jahr 2024 olympische Disziplin. Dieses Potential würde der Entwicklung des Geiseltalsees und der gesamten Region Vorschub leisten.



Stadt Braunsbedra
Markt 1
06242 Braunsbedra
Tel.: (034633) 40-0

Bankverbindung Saalesparkasse
BIC: NOLA DE21 HAL
IBAN: DE31 8005 3762c3520 0003 76

Sprechzeiten: Di: 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do: 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 15:00 Uhr
Fr: 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: Stadt_Braunsbedra@t-online.de (nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung:

Nach § 6 Abs. 3 der Landesschiffahrts- und Hafenverordnung Sachsen-Anhalt (LSchiffHVO LSA) ist das Kite-Surfen auf Gewässern des Landes, so auch dem Geiseltalsee, grundsätzlich verboten. Nach § 23 LSchiffHVO LSA kann von diesem grundsätzlichen Verbot auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die in § 75 Abs. 5 (jetzt § 29 Abs. 5) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) aufgeführten Belange nicht beeinträchtigt werden.

Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit:

Das Wohl der Allgemeinheit wird nicht durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Kite-Surfens auf dem Geiseltalsee beeinträchtigt.

Kite-Surfen als potentiell gefährliche Sportart:

Insbesondere stellt das Kite-Surfen keine potentiell gefährliche Sportart dar. Landläufig wird das Kite-Surfen oft als gefährliche Sportart eingeschätzt, was sicher an spektakulären Unfällen aus den Anfangsjahren des Sports herrührt. Rein statistisch lassen sich diese Einschätzungen jedoch nicht bestätigen. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Kite-Surfer deutlich erhöht. Gleichzeitig wurden die Technik, insbesondere der Sicherheitsausrüstung, und die Ausbildung der Surfer weiter verbessert. Kite-Surfen ist zu einer bei allen Altersgruppen beliebten Sportart geworden, die ab dem Jahr 2024 sogar zur olympischen Disziplin wird. Es ist keine Risikosportart.

Die Kite-Surfer bewegen sich auf dem Wasser wie andere allein durch den Wind angetriebenen Sportgeräte, wie Gleitjollen, Katamarane oder Windsurfer. Dabei werden in der Regel Geschwindigkeiten von 20-40 km/h erreicht.

Zudem herrscht an dem angedachten Standort hauptsächlich auflandiger Wind, so dass der Kite-Surfer eher zurück an Land gezogen wird, als in andere Gewässerbereiche.

Zur Untersetzung der Aussagen zur Gefährlichkeit sind dem Antrag Stellungnahmen vom Deutschen Seglerverband (Anlage 2) und vom Landesseglerverband Sachsen-Anhalt (Anlage 3) beigefügt.

Konkurrenz zu Badegästen und Schwimmern:

Zudem verursacht das Kite-Surfen keine Beeinträchtigungen für die Badegäste und Schwimmer im Geiseltalsee. Die Zulassung des Kite-Surfens soll für einen Bereich erreicht werden, der sich im östlichen Teil des Sees westlich der Ortschaft Frankleben befindet. Die „Einstiegsstelle“ ist über eine Landzunge erreichbar. Der für das Kite-Surfen vorgesehene Bereich schließt sich an die Landzunge an und streckt sich in süd-westlicher Richtung.

Die Einstiegsstelle ist ca. 800 m vom Strand Frankleben entfernt und der Bereich auf dem Wasser entfernt sich weiter davon. Damit ist eine Beeinträchtigung von Badegästen nicht gegeben.

Auch die zukünftigen Planungen der Entwicklung des Geiseltalsees, wie sie im Masterplan Geiseltalsee ihren Niederschlag fanden, führen nicht zu einer Verschärfung der Situation, da der nördlich der Landzunge geplante überregionale Strandbereich zwar die Erschließung mit

dem Bereich der Surfer teilen soll, aber dessen Ausrichtung in nördliche Richtung verläuft, während das Surfen, wie bereits beschrieben, in süd-westliche Richtung angedacht ist.

Konkurrenz zu Fahrgastschiffen und individuellem Bootsverkehr:

Die Fahrgastschiffahrt und der individuelle Bootsverkehr werden durch die Zulassung des Kite-Surfens nicht beeinträchtigt. Der Geiseltalsee ist der größte künstliche See Deutschlands und der größte See Sachsen-Anhalts mit einer Fläche von 18,4 km². Die angedachte „Einstiegsstelle“ für die Kite-Surfer befindet sich ca. 2,5 km entfernt von der Marina Braunsbedra und etwa 6 km entfernt von der Marina Mücheln. Beide Marinas sind die Ausgangspunkte von individuellem Bootsverkehr und auch von Fahrgastschiffen. Aufgrund der Entfernung der beiden Häfen ist schon von einem deutlich verminderten Begegnungspotential auszugehen.

Hinzu kommt noch die Tatsache, dass der Geiseltalsee aufgrund seiner Ausrichtung und Ausdehnung eine starke Windanfälligkeit aufweist, die gerade im Bereich von Frankleben zu Wellen bis zu 1,5 m Höhe bei entsprechendem Wind führt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre werden Hobbysegler und gelegentliche Bootsführer ab drei Windstärken versuchen in die Nähe der Häfen zu kommen, während die Surfer, insbesondere Kite-Surfer erst dann anfangen, zum See zu kommen. Auch diese Gegebenheit vermindert das Zusammentreffen der Kite-Surfer mit anderen Gewässernutzern.

Ungeachtet der vorgenannten Punkte ist aber dennoch angedacht, den Zugang zum See für die Kite-Surfer zu regeln. Erstens soll der Zugang nur durch einen Verein gewährt werden, der die Nutzungswilligen über die Gegebenheiten informiert und zweitens hat jeder Nutzer eine Kite-Lizenz des VDWS mindestens auf dem Level 4 oder eine vergleichbare Lizenz eines zugelassenen Verbandes vorzulegen, bevor er auf dem See seinem Sport nachgehen kann. Diese Lizenzstufe ist erforderlich, um beim Kite-Surfen auch gegen den Wind kreuzen und auf einer bestimmten Linie fahren zu können. Wer diese Lizenz nachweist hat in einer Prüfung nachgewiesen, dass er sicher auf Höhe laufen kann, einwandfreie Reaktionen fährt und Gefahrensituationen richtig einschätzen kann. Darüber hinaus ist er in den Vorfahrtsregeln für Wasserfahrzeuge und u.a. Umweltbelangen geschult. Er kann demnach vorausschauend agieren und anderen Gewässernutzern gezielt ausweichen, auch gegen den Wind.

Die eben beschriebenen Zugangsregelungen können auch als Nebenbestimmung der Genehmigung verbindlich gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Gefährdung des Allgemeinwohls durch das Kite-Surfen nicht gegeben.

Keine entgegenstehenden Gründe der Ordnung des Wasserhaushalts

Gründe der Ordnung des Wasserhaushalts stehen unter den vorgenannten Zugangseinschränkungen einer Erlaubnis des Kite-Surfens auf dem Geiseltalsee nicht entgegen.

Eigentümergebrauch:

Die Stadt Braunsbedra hat mit Vertrag vom 20.12.2005 etwa zwei Drittel der Wasserfläche des Geiseltalsees von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV) käuflich erworben. Die in Anlage 1 dargestellte Fläche befindet sich in der durch die

Stadt Braunsbedra erworbenen Fläche. Einwendungen gegen die Zulassung des Kite-Surfens bestehen seitens der Stadt Braunsbedra als Eigentümer nicht.

Damit wird der Eigentümergebrauch durch eine Zulassung des Kite-Surfens nicht beeinträchtigt.

Gemeingebrauch:

Derzeit ist die Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Geiseltalsee in der Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis für den Geiseltalsee vom 08.06.2017 geregelt. Diese geht in der vorliegenden Fassung vom geltenden Verbot des Kite-Surfens aus. Sobald dieser Antrag genehmigt wird, ist der Landkreis Saalekreis bereit, den Bereich des erlaubten Kite-Surfens in der Allgemeinverfügung aufzuführen, um auch den anderen Gewässernutzern deutlich zu machen, dass hier mit Kite-Surfen zu rechnen ist.

Ansonsten ist der Gemeingebrauch mit den im Bereich des Wohls der Allgemeinheit benannten Nutzergruppen identisch, so dass es an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen zur Konkurrenz mehr bedarf.

Allein die Tatsache, dass mit der Aufnahme des Kite-Surfens in die Allgemeinverfügung des Saalekreises auch die anderen Gewässernutzer gezielt auf die gegebenenfalls mögliche Begegnung mit Kite-Surfern im vorgesehenen Bereich aufmerksam gemacht werden, erhöht zusätzlich die Aufmerksamkeit und die Sicherheit aller Beteiligten. Die Allgemeinverfügung wird in allen Zugangsbereichen zum See kenntlich gemacht und die Hafengebiete sind zusätzlich angehalten darauf hinzuweisen.

Eine Beeinträchtigung der Belange des Gemeingebrauchs wird daher ebenfalls nicht gesehen.

Natur- und Umwelt

Die Belange von Natur und Umwelt werden durch die Zulassung des Kite-Surfens nicht beeinträchtigt.

Das Kite-Surfen hat keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer selbst.

Da nur Kite-Surfer mit einer mindestens erreichten Lizenzstufe auf dem Geiseltalsee zugelassen werden sollen, wird verhindert, dass diese unbeabsichtigt in geschützte Uferbereiche abgetrieben werden. Damit können negative Auswirkungen auf die Pflanzenwelt ausgeschlossen werden.

Das Kite-Surfen hat keine Auswirkungen auf die Tierwelt am Geiseltalsee. Wie in verschiedenen Gutachten [Stellungnahme DSV Anlage 2] bestätigt, beeinträchtigen die Kite-Surfer Wasservögel nicht mehr als andere (auf dem Geiseltalsee bereits zulässige) Nutzungen wie Segeln oder Windsurfen. Darüber hinaus, sind gerade zum Schutz der Wasservögel Naturschutzbereiche im Geiseltalsee festgelegt worden, die räumlich mindestens einen Kilometer von der zum Kite-Surfen vorgesehenen Fläche entfernt liegen. Eine Beeinträchtigung ist daher schon räumlich ausgeschlossen. Dazu kommt, dass mit dem Erreichen der Fähigkeiten im Lizenzlevel 4 auch Grundkenntnisse im Umweltrecht vermittelt und abgeprüft werden.

Sollten weitere Untersetzungen gefordert werden, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Steffen Schmitz
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1	Karte Geiseltalsee
Anlage 2	Stellungnahme Deutscher Seglerverband
Anlage 3	Stellungnahme Landesseglerverband Geiseltalsee